

1. 1. Zur vermögensrechtlichen Haftung der Soldaten gegenüber dem Reiche für Dienstvergehen und zur Beschränkung des Rückgriffs des Reichs gegen sie.

2. Haben Soldaten im Falle verspäteter Auszahlung ihrer Gehühnisse einen Anspruch auf Verzinsung?

Gesetz über die Beschränkung der Rückgriffshaftung der Soldaten vom 7. April 1937 (RGBl. I S. 443). Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669), 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1421) Nr. 3 zu § 38. Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) § 30. Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) § 1 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. April 1940 i. S. Deutsches Reich (Vekl.)
w. v. B. (Kl.). III 71/39.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 22. November 1935 verursachte der Kläger auf einer Dienstreise mit einem wehrmachteigenen Kraftwagen fahrlässig einen Verkehrsunfall. Dabei wurde eine Zivilperson, der Obermaschinist B., verletzt. Er nahm deswegen zunächst selbst den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch. Insofern will der Kläger dem Beklagten das an B. Geleistete erstatten. Nicht berücksichtigt in diesem Anspruch des B. sind die Leistungen, welche die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in B.-W. und die Betriebskrankenkasse der Firma W. & L. in K., bei der B. beschäftigt ist, anlässlich des Unfalls gemacht haben. Wegen dieser Aufwendungen haben sie vom Beklagten als dem Halter des unfallverursachenden Kraftfahrzeuges nach § 7 RFG. Ersatz verlangt und diesen mit bisher rund 7500 RM. von ihm erhalten. Außer Betracht geblieben sind dabei die Rentenbeträge, die die Berufsgenossenschaft noch künftig an B. zu zahlen haben wird.

Der Beklagte nahm den Kläger auf Rückerstattung dieser Zahlungen an die Versicherungsträger in Anspruch und behielt seit dem 1. Mai 1938 30 RM. monatlich von seinen Gehührrissen ein. Der Kläger hält diesen Rückgriff für unzulässig. Er macht geltend, daß seine Haftung als Soldat durch das Gesetz über die Beschränkung der Rückgriffshaftung der Soldaten vom 7. April 1937 in Verbindung mit dem Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) selbst im Falle grober Fahrlässigkeit auf den Schaden beschränkt werde, wegen dessen der Beklagte aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der Haftung für Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB.) in Anspruch genommen werde. Außerdem bestreitet der Kläger, grobfahrlässig gehandelt zu haben; auch aus diesem Grund entfalle seine Haftung. Er klagt auf Feststellung, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, von ihm Ersatz der seitens des Reichs infolge des Kraftwagenunfalls vom 22. November 1935 an die beiden bezeichneten öffentlichen Versicherungsträger gezahlten Beträge zu verlangen und ihm wegen dieser Leistungen Gehaltsabzüge zu machen, ferner auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 90 RM. nebst 4 v. H. Zinsen seit dem Tage der Rechtshängigkeit. Der Beklagte behauptet, der Kläger habe den Unfall grobfahrlässig verursacht; und vertritt die Meinung, daß der Kläger als Beamter zu behandeln sei, weil er den Wagen des Beklagten in Ausübung seines Dienstes, also öffentlicher Gewalt, geführt habe. Der Kläger sei deshalb nach § 23 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DGB. — für jeden Schaden ersatzpflichtig, der durch seine schuldhafte Amtspflichtverletzung dem Deutschen Reich unmittelbar oder mittelbar entstanden sei.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Unfall durch grobe Fahrlässigkeit des Klägers verursacht worden ist. Es hält den Kläger auch unter dieser Voraussetzung nicht für verpflichtet, dem Beklagten seinen hier in Rede stehenden Schaden zu ersetzen. Es führt aus, ein Rückgriff des Beklagten gegen den Kläger in seiner Eigenschaft als Soldat komme nach dem Gesetze vom 7. April 1937 nur insoweit in

Frage, als der Beklagte selbst gerade aus § 839 BGB. in Verbindung mit dem Gesetz vom 22. Mai 1910 Schadensersatz geleistet habe. Hier handele es sich aber darum, daß der Beklagte — wegen der kraft Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft und die Krankenkasse übergegangenen Forderungen des Verletzten — aus § 7 RFG. in Anspruch genommen worden sei. Aus diesem Grunde biete zunächst das Gesetz vom 7. April 1937 dem Anspruch des Beklagten keine Grundlage. Diese finde er aber auch nicht in den Vorschriften „des § 23 Abs. 1 und 2 DVG.“, weil der Kläger nicht Reichsbeamter, sondern Soldat sei und es nicht zutreffe, daß § 23 DVG. „auf § 839 BGB. abgestellt“ sei. Das ergebe sich auch aus dem Abs. 4 des § 23, aus dem hervorgehe, daß das Gesetz eine besondere Vorschrift für notwendig erachtet habe, um zu bewirken, daß die Absätze 2 und 3 auch gelten, wenn jemand, der nicht Beamter im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes ist, in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt habe. Dabei scheint das Berufungsgericht die Anwendung dieser Absätze 2 bis 4 ebenfalls deshalb außer Betracht zu lassen, weil der Beklagte für den Schaden, um den es sich hier handelt, nicht aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der Verletzung der Amtspflicht in Anspruch genommen wird. Noch andere gesetzliche Bestimmungen, die ein Rückgriffsrecht des Beklagten wegen des von ihm geleisteten Ersatzes begründen könnten, bestehen nach Meinung des Berufungsgerichts nicht.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Sie verkennen den Inhalt und die Zusammenhänge der anzuwendenden Rechtsnormen. Das Gesetz vom 7. April 1937 zielt offensichtlich nur auf die Beschränkung einer sonst gegebenen Haftung der Soldaten ab. Es will dagegen nicht die allgemeinen Voraussetzungen regeln, unter denen die Haftung überhaupt eintritt, setzt vielmehr deren anderweitige Bestimmung voraus. Ausgangspunkt der Erörterung müssen daher jene Rechtsätze sein, auf denen als Grundlage die Regelung des Gesetzes vom 7. April 1937 aufgebaut worden ist.

Diese sind nicht etwa, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, in § 839 BGB. enthalten. Denn diese Vorschrift betrifft, worauf noch im folgenden zurückzukommen sein wird, nur die Rechtslage des Dritten, den der Beamte (Soldat) durch Amtspflichtverletzung geschädigt hat; sie enthält dagegen nichts für die Beziehungen zwischen

dem Beamten (Soldaten) und der öffentlichen Körperschaft, um die allein es sich hier handelt. Die Bestimmung der diese Beziehungen beherrschenden Normen ergibt sich vielmehr an der Hand anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere solcher, die Tatbestände betreffen, die dem gegebenen Falle gleichgerartet sind.

Nach der — jetzt durch § 23 Abs. 1 DVG. ersetzt — Vorschrift des § 13 des Reichsbeamtengesetzes, die nach § 157 des Gesetzes auf Personen des Soldatenstandes selbst nicht anwendbar ist, war „jeder Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich“. Nach §§ 88, 89 II 10 RM. hafteten die preußischen Beamten dem Staate für jedes Versehen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 97 S. 263 [268]) hat in diesen Bestimmungen „Einzelausprägungen einer allgemeinen inneren Notwendigkeit für die Staatsbienerschaft“ erblickt. Die Vorschriften stellten zwar deren Verantwortlichkeit nur ohne die nähere Angabe fest, wann und wie sie verantwortlich sein sollte; aber die Praxis habe von Anfang an diese Verantwortlichkeit dahin verstanden und verwirklicht, daß der Staatsdiener dem durch sein Verschulden geschädigten Staat Schadenersatz zu leisten habe. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz ist folgerichtig auf das Verhältnis zwischen dem Reich und dem Soldaten ausgedehnt, und es ist aus ihm gefolgert worden, daß das Reich den Soldaten auf Schadenersatz in Anspruch nehmen kann, wenn durch dessen in Ausübung des militärischen Dienstes begangene schuldhaftige Pflichtverletzung das Reich zu Schaden gekommen ist, und zwar ohne Unterschied, ob diese Pflichtverletzung bei Ausübung des soldatischen Außendienstes oder bei Behandlung vermögensrechtlicher Angelegenheiten des Reichs begangen worden ist (RGZ. Bd. 97 a. a. O. sowie S. 243). Es trifft hiernach nicht zu, daß es an einer Rechtsnorm fehle, auf welche die Haftung des Klägers gegenüber dem Beklagten gegründet werden könnte. Vielmehr besteht nach wie vor der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß, abgesehen von der später zu erörternden Vorschrift des Gesetzes vom 7. April 1937, auch der Soldat dem Reiche jeden Schaden zu ersetzen hat, den er ihm durch eine schuldhaftige Verletzung seiner Dienstpflicht zugefügt hat.

Dieser Schaden kann unmittelbarer oder mittelbarer Schaden sein. Jenes ist beispielsweise der Fall, wenn Vermögensstücke des Reichs beschädigt worden sind. Um mittelbaren Schaden handelt es sich, wenn und soweit durch die Pflichtverletzung ein Dritter

Schaden erlitten und infolgedessen das Reich auf Ersatz in Anspruch genommen hat. Solche Ersatzpflicht des Reichs kann sich unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten ergeben. Um deren Eigenarten klarzustellen, ist zuvor ein Eingehen auf die gesetzliche Regelung geboten, welche die Haftpflicht des Soldaten (Beamten) selbst gegenüber den von ihm bei dienstlichen Verrichtungen geschädigten Personen erfahren hat. Mangels besonderer Vorschriften würde der Soldat (Beamte) nur dann ersatzpflichtig sein, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eines der in § 823 Abs. 1 BGB. bezeichneten Rechtsgüter verletzt oder gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz gehandelt (§ 823 Abs. 2 BGB.) oder mit Schädigungsvorsatz gegen die guten Sitten verstoßen hätte (§ 826 BGB.). Demgegenüber hat § 839 BGB. eine Erweiterung der Haftung geschaffen, bergestalt, daß die Beamten, zu denen im Sinne dieser Bestimmung die Soldaten gehören, Dritten für diejenigen Schäden haften, die sie ihnen durch die Verletzung einer dem Geschädigten gegenüber bestehenden Amtspflicht schuldhaft zugefügt haben. Die Erweiterung schließt die engeren Tatbestände der bezeichneten Gesetze ein. Sie greift sowohl dann Platz, wenn der Beamte in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt tätig geworden ist, als auch dann, wenn das nicht zutrifft, der Beamte also nur eine Amtspflicht verletzt hat, die zwar ebenfalls gegenüber dem Geschädigten bestand, aber nicht auf dem Gebiete der öffentlichen Gewalt lag (vgl. RGZ. Bd. 131 S. 239 [248], Bd. 155 S. 257 [268]). Dieselbe Unterscheidung begründet indessen grundlegende Verschiedenheiten, sofern es sich um die Frage handelt, ob und unter welchen Voraussetzungen die öffentliche Körperschaft, welcher der Beamte angehört, für dessen schuldhaftige Amtspflichtverletzung einzutreten hat. Hat der Beamte (Soldat) in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt gehandelt, so lassen das Gesetz vom 22. Mai 1910 und Art. 131 WeimVerf. sowie landesgesetzliche Vorschriften, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, die Haftung an Stelle des Beamten (Soldaten) die öffentliche Körperschaft treffen. Lag dagegen die von dem Beamten verletzte Amtspflicht auf dem Gebiete bürgerlich-rechtlicher Betätigung der öffentlichen Körperschaft, so greifen andere Normen ein, die unter den in ihnen geregelten verschiedenen Voraussetzungen die öffentliche Körperschaft neben dem Beamten haften lassen. An allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen

kommen in diesem Sinne die Vorschriften des § 278, des § 831 und der §§ 89, 31, 823, 826 BGB. in Betracht (vgl. RÖZ. Bd. 155 S. 257 [266]).

Aus alledem ergibt sich, daß bei den rechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen der Beamten (Soldaten) drei Gruppen rechtlicher Beziehungen durchaus zu scheiden sind: das Verhältnis des geschädigten Dritten zu dem Beamten, das Verhältnis der öffentlichen Körperschaft zu dem geschädigten Dritten und das Verhältnis der öffentlichen Körperschaft zu dem Beamten. Nur die zuerst genannten Rechtsbeziehungen des geschädigten Dritten zu dem Beamten werden durch § 839 BGB. bestimmt. Daraus folgt, daß dieser Vorschrift nichts darüber entnommen werden kann, wann der Soldat für die schädlichen Folgen einer Pflichtverletzung dem Reich einzutreten hat. Vielmehr gelten dafür ausschließlich die vorher aufgezeigten anderen Rechtsnormen, die in dem öffentlichrechtlichen Verhältnis des Soldaten an die Stelle dessen treten, was in bürgerlichrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen der Dienstvertrag ergibt. Diese Normen begründen der Natur der Sache entsprechend die Haftung des Soldaten für jeden dem Dienstherrn schuldhaft verursachten Schaden, mag es sich dabei um mittelbaren oder unmittelbaren Schaden handeln, und daher ist die Meinung abzulehnen, daß das Reich von vornherein auf den Soldaten nur wegen solchen mittelbaren Schadens zurückgreifen könne, wegen dessen es von dem unmittelbar geschädigten Dritten gerade aus dem rechtlichen Gesichtspunkte des § 839 BGB. (in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. usw.) in Anspruch genommen worden ist.

Diese Klarstellung wird dann von ausschlaggebender Bedeutung, wenn eine weitere, zuvor noch nicht genannte rechtliche Möglichkeit der Inanspruchnahme des Reichs durch einen von dem Soldaten in Ausübung des Dienstes geschädigten Dritten eingetreten ist. Sie wird durch die in einer Reihe besonderer Vorschriften vom Gesetzgeber geschaffene Gefährdungshaftung hervorgerufen. Im gegenwärtigen Fall ist das Reich auf Grund des § 7 RFG. als Halter des unfallverursachenden Kraftfahrzeuges in Anspruch genommen worden. Diese Gefährdungshaftung ist deswegen von großer Bedeutung, weil für sie die Beschränkung der Haftung des Beamten (Soldaten) und damit der öffentlichen Körperschaft nicht gilt, welche die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. anordnet. Wenn, wie im gegebenen

Falle, Träger der Sozialversicherung den Schaden des Verletzten ausgleichlich haben, so vermögen sich infolge dieser Bestimmung weder der Verletzte selbst auf Grund des Anspruchs aus Amtspflichtverletzung noch die Träger der Sozialversicherung auf Grund dieses auf sie etwa nach § 1542 RWD. übergegangenen Anspruchs an dem Beamten (oder vielmehr an dessen Stelle der öffentlichen Körperschaft) schadlos zu halten (RGZ. Bd. 161 S. 199 [202]). Aber eine gleichartige Einschränkung der Gefährdungshaftung kennt die gesetzliche Regelung nicht. Diese — und freilich nur sie — begründete daher insbesondere im gegebenen Fall allerdings die Verpflichtung des Reichs, den Trägern der Sozialversicherung ihre Aufwendungen zu erstatten.

Auch diese Zahlungen des Reichs an die Versicherungsträger sind Schäden aus der Pflichtwidrigkeit des Soldaten, da es sich dabei gleichfalls um Nachteile handelt, die den Dienstherrn infolge der Pflichtwidrigkeit des Soldaten treffen. Hat also der Dienstherr als Kraftfahrzeughalter wegen eines Schadens Ersatz zu leisten, den der Soldat schuldhaft herbeigeführt hat, so beruht die Haftung des Dienstherrn gegenüber dem beschädigten Dritten zwar auf einem neben dem Tatbestande der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB.) bestehenden selbständigen Rechtsgrunde. Damit ist indessen für die Bestimmung der sich nach den dargelegten anderen Rechtsgrundsätzen regelnden Beziehungen zwischen dem Soldaten und dem Reiche nichts gewonnen. Für ihre Beurteilung ist allein entscheidend, daß der Soldat in solchem Falle zugleich seiner dem Dienstherrn gegenüber bestehenden Pflicht zuwider gehandelt hat und daß der Schaden aus dieser Verletzung der Dienstpflicht auch insoweit entstanden ist, als der Soldat dadurch die Haftung des Dienstherrn als des Halters des Kraftfahrzeuges, durch dessen Betrieb die Dienstpflichtverletzung begangen worden ist, herbeigeführt hat.

Von der hiermit dargelegten grundsätzlichen Regelung aus ist die Vorschrift des Gesetzes vom 7. April 1937 zu verstehen. Sie stellt eine Durchbrechung dieser Regelung dar, die der Gesetzgeber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft hat: Erstens muß der Schaden gerade darin bestehen, daß das Reich einem Dritten hat Ersatz leisten müssen; das Gesetz behandelt also nur den Rückgriff wegen mittelbaren Schadens. Zweitens darf der Schaden nicht durch vorzügliches oder grobfahrlässiges Handeln des Soldaten herbeigeführt worden sein. Die noch übrige dritte Voraussetzung wird von dem

Gesetz vom 7. April 1937 dahin gefaßt, daß ein Schaden vorliegen müsse, den das Reich dem Dritten nach dem Gesetze vom 22. Mai 1910 zu ersetzen hat. Wie dargelegt, betrifft die Ersatzpflicht des Reichs nach diesem Gesetze nur die Folgen von Handlungen, die in Ausübung öffentlichrechtlicher Gewalt vorgenommen wurden. Um eine solche Betätigung des Soldaten handelt es sich zwar im gegebenen Fall. Aber die Ersatzpflicht des Reichs trat nicht aus diesem Grunde, sondern aus dem anderen rechtlichen Gesichtspunkte der Gefährdungshaftung des § 7 RFG. ein.

Also ist der Fall gegeben, daß der Soldat durch eine Handlung, die er in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen hat und die — wie zu unterstellen — eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht enthielt, die Ersatzpflicht des Reichs gegenüber einem Dritten nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift als nach § 839 BGB. in Verbindung mit dem Gesetze vom 22. Mai 1910 (oder Art. 131 WeimVerf.) herbeigeführt hat. Für eine solche Gestaltung scheint das Gesetz vom 7. April 1937 seinem Wortlaut zufolge die Beschränkung des Rückgriffs nicht anzuordnen; denn es handelt sich nicht um Schaden, den „das Reich dem Dritten nach dem Gesetze vom 22. Mai 1910 zu ersetzen hat“. Indessen kann diese Auslegung nicht zutreffen. Sie würde für einen lebensmäßig besonders wichtigen Fall die Absicht des Gesetzgebers, die ihn unzweifelhaft umfaßt, unerfüllt lassen. Der Soldat soll in seiner Entscheidungsfähigkeit nicht dadurch gehemmt werden, daß er sich von Erwägungen über seine etwaige Haftung ängstlich beeinflussen läßt. Diesen Gedanken stellt die amtliche Erläuterung des Gesetzes vom 7. April 1937 (Df. 1937 S. 646) als Ziel des Gesetzgebers hin. Er gebietet aber für den Fall, daß der Soldat in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einen Schaden verursacht hat, die Beschränkung des Rückgriffs, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde der Dienstherr von dem durch die Amtspflichtverletzung geschädigten Dritten in Anspruch genommen wird. Diese Beschränkung muß sich somit, die Erfüllung ihrer übrigen Voraussetzungen unterstellt, im besonderen auch dann durchsetzen, wenn das Reich dem Dritten als Halter eines Kraftfahrzeuges schadenersatzpflichtig ist.

Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß das Gesetz vom 7. April 1937 in seiner zeitlichen Geltung der Entscheidung des gegenwärtigen Falls zugrunde zu legen ist. Allerdings hat sich der Unfall schon am

22. November 1935 zugetragen. Aber bereits das Ziel des Gesetzes legt den Gedanken nahe, daß es alle bei seinem Inkrafttreten noch nicht zwischen dem Reich und dem Soldaten durch Zahlung oder Erlaß endgültig geregelten Erfafsfälle ergreifen will, ohne daß es darauf ankäme, wann die Pflichtverletzung begangen worden ist. Das wird durch den Wortlaut des Gesetzes mit der unbeschränkten, in der Vergangenheitform gegebenen Fassung des Tatbestandes („hat . . . zugefügt“) bestätigt und steht in Übereinstimmung mit Absatz 3 der schon erwähnten amtlichen Erläuterung des Gesetzes, wo — in offenbarem Gegensatz zu der abweichenden Regelung, die Nr. 4 zu § 23 der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669), 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1421) für die Behandlung zurückliegender Schädigungen öffentlicher Körperschaften durch Beamte getroffen hat — ausgesprochen wird, daß das Gesetz auf alle einschlägigen Schadenserfafsansprüche des Reichs gegen Soldaten Anwendung findet, soweit diese noch nicht befriedigt sind, und daß es auch dann gilt, wenn die Handlung, aus der die Schadenserfafsspflicht des Soldaten hergeleitet wird, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden ist.

Ist also, wovon nach dem Tatbestande des angefochtenen Urteils auszugehen ist, der Unfall von dem Kläger auf einer Dienstreise, mithin in Ausübung öffentlicher Gewalt verursacht worden, so hängt die Berechtigung des vom Reiche gegen ihn genommenen Rückgriffs davon ab, ob seine Handlungsweise grobfahrlässig war. Das hat das Berufungsgericht nicht untersucht. Daher ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Wenn das Berufungsgericht nach erneuter Prüfung dazu kommen sollte, zu Gunsten des Klägers zu entscheiden, so wird es zu beachten haben, daß der von ihm geltend gemachte Zinsanspruch jedenfalls unbegründet ist. Das folgt aus Nr. 3 zu § 38 der soeben genannten Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937. Die Anwendung dieser Bestimmung auf die Gebühren der Soldaten beruht auf § 30 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Reichsbefolgungsgesetzes vom 16. Dezember 1927.